

**Richtlinie zur Förderung der
Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen (KiJaS)
im Kreis Offenbach**

Der Kreis Offenbach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen (KiJaS) gemäß § 13a des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Es gilt das Zuwendungsrecht. Eine Vergabe von Leistungen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist nicht zulässig.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 Dem Kreis Offenbach als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch. § 81 SGB VIII trägt dem Kreis auf, mit anderen öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Schulen. Der Kreis Offenbach unterstützt mit dieser Förderrichtlinie die kreisangehörigen Kommunen bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendsozialarbeit nach § 13a SGB VIII an allen Schulformen im Kreis Offenbach.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kreisangehörige Städte und Gemeinden) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die KiJaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zwischen dem Kreis Offenbach und ggf. der Kommune, dem Träger der kommunalen/freien Jugendhilfe und der Schulleitung der Schule, an der die Kinder und Jugendsozialarbeit an Schulen zum Einsatz kommt, ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

3.2 Es ist eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen. Ebenfalls möglich ist der Einsatz von Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialarbeiterinnen (Univ.)/Diplom-Sozialarbeitern (Univ.) bzw. Abgängerinnen und Abgänger der Universitäten mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften bei Nachweis des Studienschwerpunkts „Soziale

Arbeit" oder bei einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe am Ort Schule.

3.3 Grundsätzlich soll das Arbeitsverhältnis unbefristet begründet werden. Ausnahmen vom Grundsatz können unter anderem Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit sein. Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. Ist eine Teilzeitkraft tätig, so muss ihre Arbeitszeit am KiJaS-Einsatzort mindestens die Hälfte einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft betragen. Unterhäftige Beschäftigungsverhältnisse sind nur im absoluten Ausnahmefall und in Absprache mit dem Kreis Offenbach möglich. Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine KiJaS-Fachkraft mit einem 50 %-igen Vollzeitäquivalent tätig ist.

3.4 Die Bezahlung ist analog der Tätigkeitsmerkmale des TVöD für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geregelt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen zu den Personalkosten ist der tatsächlich zu erwartende Arbeitgeberbruttoaufwand. Die obere Bemessungsgrenze liegt bei Entgeltgruppe 9b/c VKA bzw. S12 SuE TVöD kommunal. Es gilt das Besserstellungsverbot.

3.5 Der KiJaS Fachkraft wird für ihre Aufgaben ein ausreichend großer Raum mit adäquater Büroausstattung in schulgebäudezentraler Lage zur ausschließlichen Nutzung sowie ein weiterer Raum zur Mitbenutzung für Gruppenangebote zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit der Einsatzschule.

3.6 Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Grundschulen: Gefördert werden die Personalkosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle (0,5) je Grundschule in Höhe der entstehenden Kosten. Für Grundschulen mit mehr als 275 Schülerinnen und Schülern wird eine sozialpädagogische VZÄ Stelle, für Grundschulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern werden 1,5 sozialpädagogische VZÄ Stellen vollumfänglich gefördert.

Weiterführende Schulen (ohne Gymnasien): Gefördert werden außerdem die Personalkosten für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle je weiterführende Schule (mit Ausnahme der Gymnasien) in Höhe der entstehenden Kosten. Für Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern werden bis zu 1,5 sozialpädagogische VZÄ Stellen (mit Ausnahme der Gymnasien) in Höhe der entstehenden Kosten gefördert.

Gymnasien: Für Gymnasien übernimmt der Kreis Offenbach die Personalkosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle, bzw. ab einer Schülerinnen - und Schülerzahl von mehr als 1000, für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle.

Förderschulen: Für Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprachheilförderung übernimmt der Kreis Offenbach die Kosten für eine halbe sozialpädagogische VZÄ Stelle. Für Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung werden bis zu 0,75 sozialpädagogische VZÄ Stellen gefördert.

Berufsschulen: Für Berufsschulen werden die entstehenden Personalkosten für eine sozialpädagogische VZÄ Stelle übernommen.

Zusätzlich wird ein Budget für Programm- und Sachaufwendungen von jährlich bis zu 6.000 Euro je sozialpädagogische VZÄ gefördert.

Sofern nicht die Kommune selbst Träger der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen ist, kann der Verwaltungsaufwand des freien Trägers durch den Kreis Offenbach zusätzlich mit jeweils 8% der Bruttopersonalkosten gefördert werden.

4.2 Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit oder sonstiger Gründe ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalkosten für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3 Bereits bestehende Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen, deren Anteil über Art und Umfang der hier geregelten Förderung hinausgehen, sind nicht zuwendungsfähig.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Kreises, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

6. Antragstellung

Neuanträge sind beim Fachdienst Jugend und Familie, Fachbereich Jugendförderung und Frühe Hilfen, Koordination Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schulen einzureichen.

Anträge zur Fortführung der geförderten KiJaS-Maßnahmen nach dieser Richtlinie, können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bis 1. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres beim Kreis Offenbach gestellt werden.

Änderungen konzeptioneller Art, in der Trägerschaft sowie Personaländerungen sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Teil, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. Der rechnerische Nachweis erfolgt bis 10.02. des Folgejahres. Weiterhin ist eine Evaluation mit Erhebungsstand 01.08.-31.07. (Schuljahr) zum 31.01. und 30.08. des laufenden Jahres beim Fachdienst Jugend und Familie abzugeben.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Projektbezogene Sachkosten in der Übersicht:

- Reisekosten der päd. Fachkraft (nach dem Hessischen Reisekostengesetz)
- Fortbildungskosten der päd. Fachkraft (z.B. Supervision)
- Honorarkosten für die Durchführung von Projekten
- Sachkosten für Büromaterial
- Betrieb mobiler Endgeräte (z.B. Verträge)
- Literatur
- Ausgaben für Unternehmungen mit den Jugendlichen und Material zur Gestaltung der Maßnahmen mit den Jugendlichen (soweit nicht über die Schule finanzierbar)
- Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Visitenkarten etc.)
- projektbezogene Anschaffungen. Bei Anschaffungen über € 250,- müssen mindestens zwei Vergleichsangebote vorliegen. Projektbezogene Gebrauchsgüter über € 250,- bis € 1.000,- werden über fünf Jahre abgeschrieben. Es kann nur die Höhe des Abschreibungswertes (sprich ein Fünftel des Anschaffungsbetrages) geltend gemacht werden.

Es handelt sich um KEINE Pauschale. Es erfolgt eine Spitzabrechnung im Verwendungsnachweis im Folgejahr. Einzelbelege müssen ggf. vorgelegt und für den Fall einer Prüfung vorgehalten werden. Die Gelder müssen sparsam und wirtschaftlich verausgabt werden und zugeordnet werden können. Dazu muss die interne Prüfeinrichtung, sofern vorhanden, eine Bestätigung zum Verwendungsnachweis vorlegen. Eine Übertragung von nicht verausgabten Mitteln in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.